

Statuten

Vorbemerkung:

Alle weiblichen und männlichen Personenbezeichnungen schliessen Angehörige des jeweils anderen Geschlechts mit ein.

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Der Kantonalbernerische Bogenschützen-Verband (KBV) ist eine Organisation im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Der Sitz des Verbands befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Er verfolgt den Zweck, die Interessen der Bogenschützen-Vereine des Kantons Bern zu wahren und die Entwicklung des Bogenschiessens zu fördern.

Art. 2 Allgemeines

Der KBV kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

Art.3 Mitgliedschaft

Dem KBV können alle bernischen Bogenschützen-Vereine beitreten, die Mitglied des Schweizer Bogenschützen-Verbands (SBV) sind. Die Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand des KBV zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung (DV).

Austrittserklärungen müssen schriftlich eingereicht werden. Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem KBV müssen auch für das laufende Verbandsjahr, das dem Kalenderjahr entspricht, erfüllt sein.

Mitglieder, die ihren Verbandsverpflichtungen nicht mehr nachkommen oder den Interessen und Verfügungen des Verbandes zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit Rekursmöglichkeit an die DV.

Art. 4 Beiträge

Die Jahresbeiträge werden jedes Jahr an der DV neu festgesetzt. Sie sind für das laufende Jahr gültig und werden nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Jahresbeiträge sind für alle vollzahlenden Aktivmitglieder des Vereins, unabhängig des Alters, zu entrichten.

Art. 5 Vereinsorgane

Die Organe des KBV sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand wird von der DV für die Dauer von 3 Jahren gewählt, ist stets wieder wählbar und setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) Präsident
- b) Sekretär
- c) Kassier
- d) Sportfondsverantwortlicher (kann auch in Personalunion mit a), b), oder c) erfolgen)

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 7 Delegiertenversammlung/ a.o. DV

Die DV ist jährlich bis spätestens Ende Februar durchzuführen. Sie befasst sich mindestens mit folgenden Geschäften:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Festlegung des Jahresbeitrages
- d) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- e) Diverses

In den Versammlungen hat jeder Verein 1 Stimme. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Die Einladung zur Versammlung ist den Mitgliedern mit der Traktandenliste mindestens zwei Wochen zum Voraus zuzustellen.

Anträge an die Versammlung müssen dem Präsidenten spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Anträge werden nur behandelt, wenn ein Delegierter des Antragsstellers anwesend ist.

Jedes Jahr wird ein 1. und 2. Revisor sowie ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit in der jeweiligen Funktion beträgt 1 Jahr.

Art. 8 Auflösung

Für die Auflösung des Verbandes ist die Zustimmung von mindestens 2/3 seiner Mitgliedervereine notwendig. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet die auflösende Versammlung.

Art. 9 Übergeordnete Bestimmungen

Wo in den vorliegenden Statuten nichts vorgeschrieben ist, gelten die Bestimmungen des ZGB.

*Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 26.2.1967 in Bern.
Revision der Art. 3 und 6 beschlossen durch die DV am 19.1.1995 in Bern.
Revision der Art. 2 und 6 beschlossen durch die DV am 24.4.2009 in Lyssach.
Überarbeitung der Statuten, beschlossen durch die DV am 18.2.2011 in Lyssach*